



Abteilung III
C-6346/2010

Urteil vom 2. November 2012

Besetzung

Richterin Ruth Beutler (Vorsitz),
Richter Andreas Trommer, Richter Jean-Daniel Dubey,
Gerichtsschreiberin Barbara Giemsa-Haake.

Parteien

A. _____,

vertreten durch Advokat Guido Ehrler,

Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM), Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.

Sachverhalt:**A.**

A._____, geboren 1962 in Ecuador, reiste erstmals im Oktober 1991 in die Schweiz ein. Hier hielt er sich mehrere Jahre illegal auf, bevor er am 15. November 2000 ausgeschafft wurde. Anlässlich seiner Ausschaffung wurde ihm eine dreijährige Einreisesperre eröffnet. Im Mai 2001 reiste er erneut in die Schweiz ein, geriet am 22. Dezember 2001 in eine Personenkontrolle und wurde am 3. Januar 2002 nochmals ausgeschafft. Die gegen ihn bestehende Einreisesperre wurde um zwei Jahre, bis zum 14. November 2005, verlängert. Am 23. Mai 2003 reiste A._____ ein weiteres Mal in die Schweiz ein. Wenige Monate später machte er die Bekanntschaft der unter Vormundschaft stehenden Schweizerin B._____, die er am 3. Mai 2004 in Basel heiratete. In der Folge erhielt er eine Aufenthaltsbewilligung und die Einreisesperre wurde aufgehoben.

B.

Die Ehegatten gaben den gemeinsamen Haushalt am 16. Mai 2005 auf. Die Migrationsbehörde des Kantons Basel Stadt nahm diesen Umstand zum Anlass, die Ehefrau schriftlich zur ehelichen Situation zu befragen. In dem ihr zugesandten Fragebogen teilte diese u.a. mit, sie sehe ihrem Ehemann jeden Tag, wolle mit ihm für immer zusammen sein, und, sobald es die finanzielle Situation erlaube, auch eine grössere gemeinsame Wohnung mieten. Die kantonale Behörde verlängerte die Aufenthaltsbewilligung von A._____ daraufhin mit Schreiben vom 16. Mai 2006 um ein halbes Jahr bis 2. November 2006.

C.

Am 6. März 2008 erfolgte die Scheidung der Ehegatten. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2008 teilte die kantonale Behörde A._____ mit, dass angesichts der Scheidung sein Aufenthalt in der Schweiz neu überprüft werden müsse und seine *Aufenthaltsbewilligung provisorisch um ein Jahr verlängert* werde. Aufgrund dessen erfolgte eine letztmalige Verlängerung bis zum 2. November 2009. Im Folgenden gelangte die kantonale Behörde zur Überzeugung, dass bei A._____ eine Härtefallsituation vorliege, und unterbreitete dem BFM am 11. Februar 2010 einen Antrag auf Zustimmung zur Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung.

D.

Da das BFM die Verweigerung der Zustimmung ins Auge fasste, gewährte es dem Gesuchsteller hierzu mit Schreiben vom 24. Februar 2010 das

rechtliche Gehör. Dieser äusserte sich durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 8. April 2010.

E.

Mit Verfügung vom 30. Juni 2010 verweigerte das BFM die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und wies A. _____ aus der Schweiz weg. Zur Begründung führte die Vorinstanz aus, dass seine eheliche Gemeinschaft nur ein Jahr gedauert habe; der auf Art. 42 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) gestützte Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung sei damit entfallen. Ein solcher Anspruch ergebe sich auch nicht aus Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG, da demzufolge – neben einer erfolgreichen Integration – die eheliche Gemeinschaft mindestens drei Jahre hätte Bestand haben müssen. Hiervon sei – auch angesichts der nicht plausiblen Erklärungen der Ehefrau – nicht auszugehen; vielmehr habe die Ehe über den Trennungszeitpunkt hinaus nur noch formell Bestand gehabt. Für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bedürfe es mithin wichtiger persönlicher Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG. Diese lägen aber ebenso wenig vor. Der Gesuchsteller habe sich während seines Aufenthaltes in der Schweiz mit Gelegenheitsjobs über Wasser gehalten, werde seit Juli 2007 durch eine Arbeitsvermittlungsfirma temporär auf Stundenlohnbasis beschäftigt und habe beim Erlernen der deutschen Sprache das Niveau A2/B1 erreicht. Seine wirtschaftliche und soziale Integration sei aber trotz des langen Aufenthaltes – davon allerdings 12 Jahre illegal – nicht so weit fortgeschritten, dass von einer Verwurzelung in der Schweiz gesprochen werden könne. Demgegenüber verfüge er in seinem Heimatland Ecuador, das er im Alter von 28 Jahren erstmals in Richtung Schweiz verlassen habe, immer noch über ein familiäres Beziehungsnetz; die schlechteren wirtschaftlichen Perspektiven in Ecuador begründeten für ihn keine Härtefall-situation im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG, die seinen Verbleib in der Schweiz rechtfertigen könnte. Aus den genannten Gründen komme für ihn auch keine Härtefallregelung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG in Betracht. In seinem Fall sei der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar.

F.

Mit Eingabe vom 6. September 2010 erhob A. _____ Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht. Er beantragt die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung sowie die Zustimmungserteilung zur Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung. Im Hinblick auf die am 3. Mai 2004 geschlossene Ehe macht er geltend, er sei am 16. Mai 2005 auf Drängen seiner Ehe-

frau aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Damit sei aber nicht, wie die Vorinstanz meine, die eheliche Gemeinschaft aufgegeben worden; vielmehr habe es für die getrennte Wohnsitznahme einen wichtigen Grund gegeben, weswegen die kantonale Behörde – so ihr Schreiben vom 16. Mai 2006 – seine Aufenthaltsbewilligung auch um ein halbes Jahr verlängert habe. Dieser wichtige Grund sei der gesundheitliche Zustand seiner Ehefrau gewesen, die wegen ihrer psychischen Erkrankung unter Vormundschaft gestanden habe. Für sie sei das beengte Zusammenleben in der gemeinsamen Einzimmerwohnung ein Stressfaktor gewesen, der ihren Gesundheitszustand weiter verschlechtert habe. Erst im Sommer 2007 habe sich herausgestellt, dass die Ehe definitiv gescheitert sei. Ihn, den Beschwerdeführer, treffe an dieser Entwicklung keine Schuld. Abgesehen davon müsse bei ihm angesichts der langen Aufenthaltsdauer von einem Härtefall ausgegangen werden. Dabei sei auch der illegale Teil seines Aufenthalts zu berücksichtigen, habe doch gerade dieser Teil zu einer Aufenthaltsdauer von insgesamt 19 Jahren und damit zu einer Verwurzelung in der Schweiz geführt. Eine Härtefallsituation bestehe für ihn auch deshalb, weil er, mittlerweile 49 Jahre alt, sich in seinem Heimatland nicht wieder integrieren könne; in Ecuador existiere keine Altersvorsorge; zudem habe er auch zu seinen dort lebenden Familienangehörigen keinen Kontakt mehr.

G.

In ihrer Vernehmlassung vom 12. November 2010 verweist die Vorinstanz auf die Begründung der angefochtenen Verfügung und beantragt die Abweisung der Beschwerde. Darüber hinaus fand kein Schriftenwechsel mehr statt.

H.

Der weitere Akteninhalt – einschliesslich der der beigezogenen kantonalen Akten – wird, soweit rechtserheblich, in den Erwägungen Berücksichtigung finden.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfü-

gungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM, welche sowohl die Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung als auch die Wegweisung betreffen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig, soweit nicht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 2 und 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2 Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

1.3 Als Adressat der Verfügung ist der Beschwerdeführer zu deren Anfechtung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

2.

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechts-erheblichen Sachverhalts und – soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/1 E. 2).

3.

Am 1. Januar 2008 traten die neuen gesetzlichen Bestimmungen des Ausländergesetzes und seine Ausführungsbestimmungen in Kraft – unter anderem die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201). In Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt anhängig gemacht wurden, bleibt nach der übergangsrechtlichen Ordnung des Ausländergesetzes das alte materielle Recht anwendbar, wobei es ohne Belang ist, ob das Verfahren auf Gesuch hin – so explizit Art. 126 Abs. 1 AuG – oder von Amtes wegen eröffnet wurde (vgl. BVGE 2008/1 E. 2).

3.1 Dem Beschwerdeführer ist zwar noch unter dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung erteilt worden; da es jedoch im vorliegenden Fall um die Verlängerung der ihm letztmals bis zum 2. November 2009 erteilten Bewilligung geht, ist im vorliegenden Verfahren neues Recht anwendbar.

3.2 Gemäss Art. 40 AuG sind die Kantone zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen. Vorbehalten bleibt jedoch die Zustimmung durch das BFM sowie dessen Zuständigkeit betreffend Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 30 AuG. Das Zustimmungserfordernis ergibt sich im vorliegenden Fall aus Art. 99 AuG i.V.m. Art. 85 Abs. 1 Bst. a VZAE. Letztgenannte Bestimmung wird präzisiert durch die *Weisungen des BFM im Ausländerbereich* in der Fassung vom 30. Juni 2009 (www.bfm.ch > Dokumentation > Rechtliche Grundlagen > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich). Sie sehen in Ziffer 1.3.1.4 Bst. e vor, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft mit dem schweizerischen oder ausländischen Ehegatten oder nach dessen Tod dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten ist, falls die betroffene ausländische Person nicht aus einem Mitgliedstaat der EFTA oder der EG stammt. Ziffer 5.6.1 der genannten Weisungen schliesslich sieht vor, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Annahme eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles gegeben sind, im Rahmen des Zustimmungsverfahrens erfolgt.

3.3 Gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und – nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren – Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 AuG). Nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft – mit gemeint ist auch die eheliche Gemeinschaft – besteht der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG). Massgeblicher Zeitpunkt für die retrospektive Berechnung der Dauer der ehelichen Gemeinschaft ist in der Regel die Aufgabe der Haushaltsgemeinschaft. Eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens besteht gemäss Art. 49 AuG dann, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend

gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht (vgl. BGE 138 II 229 E. 2 mit Hinweis).

Sind im Falle der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft die Voraussetzungen von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG nicht gegeben, so bleibt gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG zu prüfen, ob wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

4.

Dass der Beschwerdeführer nach langjährigem illegalen Aufenthalt eine unter Vormundschaft stehende Schweizerin heiratete und sich von ihr bereits ein Jahr nach der Eheschliessung trennte, deutet darauf hin, dass er die Ehe bloss zu ausländerrechtlichen Zwecken eingegangen ist. Ob eine Scheinehe vorlag, kann angesichts der nachfolgenden Erwägungen jedoch dahingestellt bleiben.

4.1 Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, die eheliche Gemeinschaft habe trotz Trennung mehr als drei Jahre gedauert bzw. sei erst im Sommer 2007 definitiv gescheitert. Die von ihm angeblich nur vorübergehend beabsichtigte Trennung ist jedoch auf Umstände zurückzuführen, auf die sich der Beschwerdeführer bereits bei der Eheschliessung bewusst eingelassen hat. Sein Vorbringen, das enge Zusammenleben in der gemeinsamen Einzimmerwohnung habe sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand seiner Ehefrau ausgewirkt, klingt daher vorgeschoben, zumal die Partner bereits mehrere Monate vor ihrer Eheschliessung in derselben Wohnung zusammen lebten (vgl. Schreiben der Amtsvormundschaft/Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2004). Zudem hätte es in der Hand des Beschwerdeführers gelegen, sich um eine grössere Wohnung für sich und seine Ehefrau zu bemühen. In seiner Rechtsmitteleingabe hat er zwar den gegenüber der Migrationsbehörde geäusserten Wunsch seiner Ehefrau nach erneutem Zusammenleben erwähnt; er selbst hat aber in keinerlei Hinsicht zu erkennen gegeben, dass er Anstrengungen zur Rettung seiner Ehe unternommen hätte. Ebenso wenig wird von ihm dargelegt, in welcher Weise die eheliche Beziehung nach der Trennung weitergepflegt wurde.

4.2 Demzufolge ist davon auszugehen, dass die eheliche Gemeinschaft des Beschwerdeführers weniger als drei Jahre bestanden hat. Ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG besteht somit nicht. Nicht relevant ist, bis zu welchem

Zeitpunkt die Ehe nach Beendigung des ehelichen Zusammenlebens formell noch weiter bestanden hat (vgl. BGE 136 II 113 E. 3.2 in fine).

5.

Damit stellt sich die Frage, ob wichtige persönliche Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Solche Gründe können namentlich – so explizit Art. 50 Abs. 2 AuG – vorliegen, wenn der betreffende Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und seine soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint; beide Bedingungen müssen nicht kumulativ erfüllt sein (BGE 136 II 1 E. 5). Weitere wichtige, im Zusammenhang mit der Ehe stehenden Gründe können sich auch daraus ergeben, dass der in der Schweiz lebende Ehepartner gestorben ist oder gemeinsame Kinder vorhanden sind (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.1; MARC SPESCHA in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, Zürich 2009, Art. 50 AuG N 7 sowie MARTINA CARONI in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Art. 50 N 23 f.).

5.1 Im Falle des Beschwerdeführers sind keine spezifischen, auf seiner Ehe bzw. deren Auflösung beruhenden Gründe ersichtlich, die ihm einen Anspruch auf weiteren Verbleib in der Schweiz verschaffen könnten: Seine eheliche Beziehung war kurz und blieb kinderlos; eine besondere Bindung zur Schweiz oder eine Beeinträchtigung seiner Wiedereingliederungschancen im Heimatland lassen sich hieraus nicht ableiten.

5.2 Anspruchsbegründend können aber auch sonstige wichtige persönliche Gründe sein, da Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG bewusst auf eine abschliessende Aufzählung der Gründe verzichtet. Auch die in Art. 31 Abs. 1 VZAE genannten, aber nicht erschöpfenden Kriterien können für die Beurteilung eines Härtefalls herangezogen werden (BGE 137 II 345 E. 3.2.3 mit weiteren Hinweisen). Ausdrücklich werden dort aufgeführt: die Integration (Bst. a), die Respektierung der Rechtsordnung (Bst. b), die Familienverhältnisse (Bst. c), die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Bst. d), die Dauer der Anwesenheit (Bst. e), der Gesundheitszustand (Bst. f) und die Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Herkunftsland (Bst. g).

6.

6.1 In Bezug auf die Integration des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz den Besuch von zwei Deutschkursen und das Erreichen des Sprachniveaus A2/B1 erwähnt. Im Übrigen führte sie aus, der Beschwerdeführer habe sich während seines Aufenthalts in der Schweiz zunächst mit Gelegenheitsjobs über Wasser gehalten und arbeite seit Juli 2007 über eine Arbeitsvermittlungsfirma temporär im Stundenlohn. Sie hat hieraus die Schlussfolgerung gezogen, dass dessen wirtschaftliche und soziale Integration nicht so weit fortgeschritten sei, dass von einer Verwurzelung in der Schweiz gesprochen werden könne.

6.2 Der Beschwerdeführer hat insbesondere den Aspekt seiner langen Anwesenheit in der Schweiz betont und hieraus seine Integration bzw. hiesige Verwurzelung abgeleitet. Insoweit ist festzustellen, dass er sich erstmals von Oktober 1991 bis zu seiner Ausschaffung im November 2000 illegal in der Schweiz aufhielt. Wenige Monate nach seiner Ausschaffung, im Mai 2001, reiste er erneut in die Schweiz ein und verblieb hier bis zur nächsten Ausschaffung im Januar 2002. Ein weiterer illegaler Aufenthalt dauerte von Mai 2003 bis zu seiner Eheschliessung am 3. Mai 2004, wobei seine Anwesenheit in den Wochen vor der Heirat geduldet wurde (vgl. Anwesenheitsbestätigung der Einwohnerdienste Basel-Stadt vom 22. März 2004). Bis zu seiner Heirat hielt sich der Beschwerdeführer somit insgesamt fast elf Jahre rechtswidrig in der Schweiz auf.

6.2.1 Grundsätzlich kann eine gesuchstellende Person aus einem langen illegalen Aufenthalt nichts zu ihren Gunsten ableiten. Beim Beschwerdeführer fällt dabei vor allem auch ins Gewicht, dass er die gegen ihn zunächst für drei Jahre und nach erneuter rechtswidriger Einreise nochmals um zwei Jahre verlängerte Einreisesperre ignorierte. Seine damit zum Ausdruck gebrachte Missachtung der Rechtsordnung spricht eindeutig gegen seine Integrationsbereitschaft. Zudem ergibt sich aus den Akten, dass er bis zu seiner ersten Ausschaffung im November 2000 von der Strassenmusik – somit gewissermassen nur "von der Hand in der Mund" – lebte (vgl. Einvernahmeprotokoll der Einwohnerdienste des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 2000). Der Beschwerdeführer selbst nennt – abgesehen von seiner langen Aufenthaltsdauer – auch keinerlei Anhaltspunkte, die für seine Integration bzw. Verbundenheit mit der Schweiz sprechen könnten.

6.2.2 Im Hinblick auf seine lange Anwesenheit hat sich der Beschwerdeführer zwar auf einen Entscheid des Bundesgerichts berufen, bei dem nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als zehn Jahren von einem schweren persönlichen Härtefall ausgegangen wurde. Bejaht wurde die Härtefallsituation dabei insbesondere angesichts der finanziellen Unabhängigkeit, der beruflichen und sozialen Integration sowie des bis dahin klaglosen – und auch nicht rechtsmissbräuchlichen – Verhaltens des Geschwärtstellers, dessen Asylverfahren noch immer pendent war (BGE 124 II 110 E. 3). Eine mit diesem Fall vergleichbare Konstellation liegt beim Beschwerdeführer jedoch nicht vor. Der Vollständigkeit halber – auch wenn es darauf nicht mehr ankommt – sei erwähnt, dass der Beschwerdeführer laut Strafbefehl des Bezirksstatthalteramts Arlesheim vom 26. April 2010 wegen Raufhandels zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen und einer Busse von Fr. 2400.- verurteilt wurde; die Vormundin seiner Ex-Ehefrau warf ihm zudem vor, diese nach der Scheidung sexuell und durch massiven Telefonterror belästigt zu haben (vgl. Schreiben der Vormundschaftsbehörde vom 1. Oktober 2010 an das Migrationsamt Basel-Stadt).

7.

Vor dem dargelegten Hintergrund kann nicht festgestellt werden, dass sich der Beschwerdeführer in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht in besonderem Masse integriert hat. Von einer Verwurzelung in der Schweiz kann daher erst recht nicht ausgegangen werden. A. _____ ist letztmals im Januar 2002 von der Schweiz nach Ecuador ausgeschafft worden und – der Vorinstanz zufolge – ein letztes Mal im Mai 2003, also im Alter von 40 Jahren, wieder in die Schweiz eingereist; er selbst hat in seiner Rechtsmitteleingabe dargelegt, noch im Jahr 2004 einmal in Ecuador gewesen zu sein. Von daher kann ohne Weiteres angenommen werden, dass er mit den soziokulturellen Verhältnissen in seiner Heimat bestens vertraut ist und sich dort mit Hilfe seiner Familienangehörigen eine neue Existenz wird aufbauen können. Bei der Anwendung von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG ist entscheidend, ob die persönliche, berufliche und familiäre Wiedereingliederung der betroffenen ausländischen Person stark gefährdet erscheint, und nicht, ob diese ein Leben in der Schweiz – aus welchen Gründen auch immer – vorziehen würde (vgl. BGE 137 II 345 E. 3.2.3 und Urteil des Bundesgerichts 2C_775/2012 vom 23. August 2012 E. 2.2). Dass die Möglichkeiten der Altersvorsorge in Ecuador nicht denen der Schweiz entsprechen, ist daher entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht relevant. Da dieser offensichtlich keine gesundheitlichen Probleme hat, gibt es in Anbetracht seiner gesamten Situation keine wich-

tigen Gründe, die gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG die Verlängerung seines Aufenthalts erfordern würden.

8.

Der Beschwerdeführer besitzt somit weder gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG (dreijährige Ehegemeinschaft und erfolgreiche Integration) noch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG (wichtige persönliche Gründe) einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Dafür, dass die Vorinstanz innerhalb des Beurteilungsspielraums der Art. 18 – 30 AuG einen fehlerhaften Ermessensentscheid getroffen haben könnte, bestehen keine Anhaltspunkte; insbesondere wäre in diesem Rahmen auch keine Härtefallregelung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG in Betracht gekommen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6133/2008 vom 15. Juli 2011 E. 8). Dass die Vorinstanz die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert hat, kann daher nicht beanstandet werden.

9.

Als gesetzliche Folge der nicht mehr verlängerten Aufenthaltsbewilligung hat der Beschwerdeführer die Schweiz zu verlassen (Art. 64 Abs. 1 Bst. c AuG). Es bleibt aber zu prüfen, ob Hinderungsgründe für den Vollzug der Wegweisung anzunehmen sind (Art. 83 Abs. 2 – 4 AuG) und das BFM gestützt hierauf die vorläufige Aufnahme hätte verfügen müssen.

9.1 Die Möglichkeit und Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs stehen im vorliegenden Fall ausser Frage. Demzufolge wäre allenfalls relevant, ob die zwangsweise Rückkehr für den Beschwerdeführer eine konkrete Gefährdung mit sich brächte und damit nicht zumutbar wäre.

9.2 Der Wegweisungsvollzug kann für die betroffene Person unzumutbar sein, wenn sie in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder einer medizinischen Notlage ausgesetzt wäre. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die ansässige Bevölkerung regelmässig betroffen ist, vermögen jedoch keine konkrete Gefährdung zu begründen. Dagegen ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn dieser für die ausländische Person höchstwahrscheinlich zu einer existenziellen Bedrohung führen würde, beispielsweise dann, wenn sie sich nach ihrer Rückkehr mit völliger Armut, Hunger, Invalidität oder Tod konfrontiert sähe.

9.3 Der Beschwerdeführer hat sich nur insofern zur Situation in seinem Heimatland geäußert, als er die schlechteren wirtschaftlichen Lebensumstände geltend gemacht hat. Dieser Aspekt berührt die Frage nach der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs jedoch nicht. Es ist auch ansonsten nicht erkennbar, aus welchen Gründen die Wegweisung für ihn zu einer existenzbedrohenden Situation führen könnte. Der Vollzug seiner Wegweisung ist damit als zumutbar zu erachten.

10.

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Ergebnis als rechtmässig zu bestätigen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

11.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 und Art. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Dispositiv nächste Seite

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 1000.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz
- das Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Ruth Beutler

Barbara Giemsa-Haake

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: